

pflegeheim zur zeitweiligen Betreuung unterzubringen und daß er für die entstehenden Unterbringungskosten aufkommen wird. Vom Beschuldigten sind eine Erklärung und eine Vollmacht schreiben zu lassen, falls die Haustiere an einen Bevollmächtigten beziehungsweise an den tatsächlichen Eigentümer zur weiteren Betreuung übergeben werden sollen. Verweigert der Beschuldigte die Anfertigung einer solchen Erklärung, so sind ohne sein Einverständnis Fürsorgemaßnahmen nach § 129 StPO einzuleiten.

Die Verpflichtung zur Begleichung der Unterbringungskosten durch den Beschuldigten resultiert aus dem § 129 StPO, unabhängig davon, ob es sich bei den Haustieren um sein persönliches Eigentum handelt oder nicht.

Die Verfahrensweise zur Regelung der Kostenfrage wurde bereits im Punkt 1. der Arbeit behandelt.

In diesem Zusammenhang ist besonders darauf zu verweisen, daß von seiten der Untersuchungsabteilung auf schnellstem Wege eine Möglichkeit zur Übergabe der Haustiere an einen Bevollmächtigten beziehungsweise an den tatsächlichen Eigentümer gefunden wird.

Zur Klärung dieser und der Kostenfrage soll der Beschuldigte sofort seinen Rechtsanwalt einbeziehen.

Wurde auf diesem Wege eine Übergabe der Haustiere an einen Bevollmächtigten beziehungsweise an den tatsächlichen Eigentümer organisiert, ist durch das Untersuchungsorgan zu garantieren, daß bei der Übergabe der Haustiere ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll gefertigt wird, woraus unter anderem eindeutig hervorgehen muß, daß durch die übernehmende Seite keinerlei Forderungen mehr an das Untersuchungsorgan gestellt werden.

Hinsichtlich der Begleichung der Kosten für die Unterbringung der Haustiere in einem Tierpflegeheim sollte man die Möglichkeit mit einschließen, daß der Beschuldigte den Bevollmächtigten beziehungsweise den tatsächlichen Eigentümer um die Bezahlung der Auslagen ersucht.

Kopie BSU
AF 3